

Artikel 2 der Verfassung bestimmt: „Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.“ Dieser Verfassungsgrundsatz findet seine Begründung darin, daß

erstens die sozialistische Gesellschaft von den Werktätigen mit dem Ziel errichtet wurde, reale Bedingungen und Wege für die Befreiung der Persönlichkeit,¹ für soziale Gerechtigkeit und ein kulturvolles, sinnerfülltes Leben im Frieden zu schaffen;

zweitens der werktätige Mensch als Träger der politischen Macht und als sozialistischer Eigentümer zugleich Gestalter der Gesellschaft ist;

drittens der werktätige Mensch Hauptproduktivkraft ist und ohne seine schöpferische Arbeit kein gesellschaftlicher Fortschritt möglich ist.

Nicht der abstrakte Mensch, sondern der Mensch in der sozialistischen Gesellschaft, der sozialistische Staatsbürger in seinen vielfältigen Wechselbeziehungen zur Gesellschaft, in der und mit der er sich entwickelt, steht im Zentrum. *Der Sozialismus-Kommunismus ist die Gesellschaftsformation, die die Umstände menschlich bildet,¹² um die allseitige und ungehinderte Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu bewirken.* Die den Menschen und seine Entwicklung betreffenden Verfassungsregelungen sind die Anwendung dieser Erkenntnis auf die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen in der DDR, auf den Bürger, der Angehöriger des Volkes und einer der werktätigen Klassen und Schichten ist.

Die Verfassung orientiert den Menschen darauf, daß er ein *gesellschaftliches* Wesen ist. Sie zeigt ihn als Träger der politischen Macht, als Eigentümer der wichtigsten Produktionsmittel und zugleich als Individuum, das im gemeinschaftlichen Handeln die gesellschaftliche Entwicklung gestaltet. Daraus ergibt sich auch, daß die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und im Staat keineswegs nur von seinen Grundrechten und Grundpflichten bestimmt wird. Das ist *eine* Komponente seiner Stellung. Andere Komponenten widerspiegeln die grundlegenden Regelungen in Art. 1—5, Art. 47 Abs. 2, aber auch in Art. 41 ff. der Verfassung, aus denen die Rolle der Gemeinschaften (Betriebe, Genossenschaften, Städte und Gemeinden, gesellschaftliche Organisa-

tionen) für die Entfaltung der Persönlichkeit der Bürger, für die Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechte deutlich wird. Sozialistische Machtausübung und freie Entfaltung der Persönlichkeit werden in *jedem* Teil der Verfassung, insbesondere natürlich im Kapitel über die Grundrechte und -pflichten, als dialektische Einheit betrachtet, denn die Persönlichkeitsentfaltung liegt nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern ist ein objektives Erfordernis des Sozialismus-Kommunismus.

Es ist berechtigt, die sozialistischen Grundrechte als *Menschenrechte* zu bezeichnen; denn erstmals in der Geschichte der Menschheit ermöglicht es die sozialistische Ordnung, das Ideal vom freien, gleichen und brüderlich verbundenen Menschen zu verwirklichen, der seine Persönlichkeit ungehindert und in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen entfaltet. Sozialistische Grundrechte sind Menschenrechte, weil sie nach der Überwindung des Klassenantagonismus die Entwicklungsanforderungen und -möglichkeiten für *alle* Mitglieder der Gesellschaft umreißen, weil in ihnen die Verpflichtung des sozialistischen Staates und seiner Organe aufgenommen ist, die gesellschaftlichen Bedingungen für die Wahrnehmung der Grundrechte durch alle Bürger zu gewährleisten.

Diesen Inhalt kann die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung den Grundrechten geben, weil Maßstab ihrer Fixierung nicht Wunschträume und -Vorstellungen sind, sondern die vom Marxismus-Leninismus erkannten objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Grundrechte und -pflichten reflektieren diese Gesetzmäßigkeiten, orientieren die Bürger auf ein aktives Handeln, wie es die gesellschaftliche Entwicklung erfordert.

Die Grundrechte und -pflichten sind folglich *objektives* Recht, Teil des geltenden Rechts und Ausdruck objektiver Erfordernisse. In Gestalt von Rechten und Pflichten bringt die Arbeiter-und-Bauern-Macht zum Ausdruck, daß die allseitige Persönlichkeitsentfaltung Inhalt und Ziel der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und Rechtes ist.

12 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1958, S. 138; Werke, Bd. 3, Berlin 1969, S. 533 ff.